



Klimaerwärmung und Elementarschadenversicherung

14

Dirk-Carsten Günther

Zusammenfassung

Die Klimaerwärmung hat unmittelbare Bedeutung in der Elementarschadenversicherung. Diesem Versicherungszweig kommt eine immer größere Bedeutung zu. Gleichzeitig steigen die Probleme für den Versicherer, da bei der zwar langsam, aber stetig wachsenden Versicherungsdichte bei gleichzeitig höherer Schadeneintrittswahrscheinlichkeit die Schadenbelastungen mittelfristig sehr stark anwachsen werden. Dabei stellen sich gerade im Bereich der Elementarschadenversicherung – und dort insbesondere bei Überschwemmungsschäden – eine Fülle von Rechtsfragen. Zahlreiche Rechtsprobleme sind dabei höchstrichterlich noch nicht entschieden und beschäftigen Wissenschaft und Praxis. Bei Hochwasserkatastrophen wie beispielsweise im Ahrtal im Juli 2021 stellen sich auch rechtliche Überlegungen, ob eine Haftung des Staates für die Schäden in Betracht kommt. Auch wird die Frage nach Einführung einer Elementarschadenpflichtversicherung nach solchen verheerenden Naturkatastrophen immer wieder hochaktuell werden.

D.-C. Günther (✉)
TH Köln, Institut für Versicherungswesen, Köln, Deutschland
E-Mail: dirk-carsten.guenther@th-koeln.de

© Der/die Autor(en) 2023
R. Arnold et al. (Hrsg.), *Risiko im Wandel*,
https://doi.org/10.1007/978-3-658-37071-8_14

289

14.1 Elementarschadenversicherung im Zeitalter des Klimawandels¹

Die Versicherung von Elementarschäden gewinnt stetig an Bedeutung. Zum einem wird es aufgrund des Anstiegs der durchschnittlichen Temperatur im Rahmen der globalen Erderwärmung zu einer erhöhten Häufigkeit von Naturkatastrophen kommen. Im Zusammenwirken mit wachsender Erdbevölkerung und der steigenden Wertkonzentration auch in exponierten Lagen kommt es zu einer großen Zunahme von Intensität und Anzahl der durch Naturgefahren verursachten Schäden (vgl. Volland und Engel 2019, 1785). Der Trend zu vermehrten Wetterextremen ist nach allgemeiner naturwissenschaftlicher Auffassung ein Indiz der allmählich eintretenden Auswirkungen des beginnenden Klimawandels. Schwerere Stürme, mehr Starkregen und damit verbunden eine tendenziell höhere Hochwassergefährdung sind auch in Deutschland zu erwarten.²

Ferner hat die Versicherungsdichte in der Elementarschadenversicherung spürbar zugenommen, auch wenn diese weiterhin noch deutlich unterhalb zum Beispiel der benannten Gefahr „Feuer“ liegt. Die Versicherungsdichte in der möglicherweise existenzsichernden Elementarschadenversicherung von gegenwärtig 46 Prozent entspricht exakt der Versicherungsdichte in der Rechtsschutzversicherung,³ die im Vergleich dazu nur ein geringes wirtschaftliches Risiko abdeckt.

Eine relevante Rolle spielt die Elementarschadenversicherung dabei nicht nur für die einzelne Privatperson oder ein Unternehmen, sondern auch für den Staat. Im Falle von Naturkatastrophen hat der Staat in der Vergangenheit mehrfach die Folgen durch direkte finanzielle und sonstige Unterstützung⁴ abgefangen, zuletzt nach der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 in Teilen von Rheinland-Pfalz, insbesondere im Ahrtal, aber auch in

¹ Für ergänzende Literatur zum Themenkreis Elementarschaden-(Pflicht-)Versicherung siehe auch Flagmeier 2009; Graff 1999; Günther 2016; Kron und Ellenrieder 2009; Kunze 1992; Lamby 1993; Lange 2011; Müller 1999; Nguyen 2007 und Rommel 1995.

² Aus einem Zitat von Höpfe, Leiter der GeoRisiko-Forschungsabteilung der Münchener Rück, ZfV 2008, 43.

³ Vgl. Die vom GdV regelmäßig veröffentlichten Zahlen, z. B. in <https://www.gdv.de/resource/blob/61410/09bbfc5b16adbc5177be17a0f7056937/themen-analysen-10-data.pdf>.

⁴ Beispielsweise etwa sieben Milliarden Euro im „Sonderfonds Aufbauhilfe“ zur Finanzierung der Hochwasserschäden aus der Flutkatastrophe an der Elbe in 2002, Meyer VersWissStud Bd. 32 (2006), 213 (216); allein als Sofort- und Übergangshilfen wurden für Privathaushalte 300 Millionen Euro bereitgestellt, König, Die Elementarschadenversicherung in der BRD als Element der finanziellen Risikovorsorge gegen Naturereignisse, 2006, S. 79; zum Hochwasser Deutschland 2013 – Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Hochwassers Jachmann jM 2014, 163, die Erleichterungen betrafen unter anderem die Bereiche Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen, Lohnsteuer, Spenden und Einordnung der Elementarschäden als besondere Belastung; Als Reaktion auf die 2021 in Deutschland auftretenden Hochwasser beschloss der dt. Bundestag ein Sondervermögen („Aufbauhilfe 2021“) i. H. v. 30 Milliarden Euro zur Kompensation der Schäden, FD-InsR 2021, 441676.

Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus ist der Staat bei Naturkatastrophen von Steuerausfällen betroffen.⁵

Der Starkregen (**Tiefdruckgebiet „Bernd“**) im Bereich zwischen der Kölner Bucht und der Eifel ab dem 13.07.2021 und die daraus sich entwickelnden Fluten hatten ein historisches Ausmaß. Es war eine der **massivsten Naturkatastrophen seit der Hamburger Sturmflut von 1962**. Der höchste Niederschlag wurde aber nicht in der am meisten betroffenen Region im Ahrtal gemessen, sondern im oberbergischen Land in Wipperfürth mit 162 Liter/qm⁶ und in Köln mit 169,5 Liter/qm.⁷ Der Pegel Altenahr hatte einen Hochwasserstand von sieben Metern und der Spitzenabfluss wurde 506 m³/s geschätzt, vgl. dazu auch Abb. 14.1 mit den Niederschlagsdaten zu Tief Bernd über Deutschland vom 12.07. bis zum 15.07.2021.

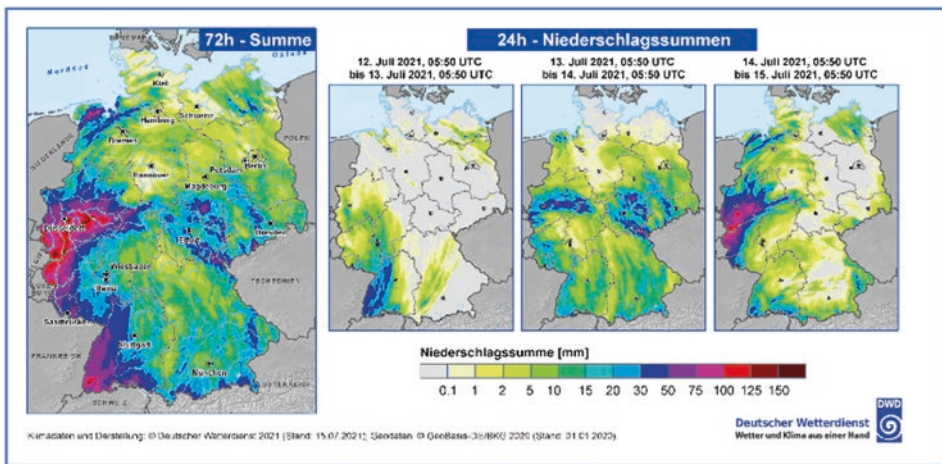


Abb. 14.1 Niederschlagsdaten für Tief Bernd vom 12.07. bis 15.07.2021. (Quelle: Deutscher Wetterdienst 2021) (Mit Genehmigung des Deutschen Wetterdienstes gemäß E-Mail vom 24.11.2021, vgl. dazu auch https://www.dwd.de/DE/service/copyright/copyright_node.html: Abbildung 1 zur Niederschlagsanalyse auf Basis von RADOLAN für die Dauerstufe 24 Std. bis 72 Std. bis zum 15.07.2021 05:50 UTC (07:50 MEZ) aus dem Bericht des Deutschen Wetterdienstes zur Hydrometeorologie, FN 7, Seite 2)

⁵Zur Verteilung der Finanzierungskosten der Schäden vom Elbehochwasser 2002: Meyer VersWiss-Stud Bd. 32 (2006), 213 (216); Jachmann jM 2014, 163; zu der steuerlichen Berücksichtigung der Hochwasserschäden 2021, DStR-Aktuell 2021, 159.

⁶Vgl. Beitrag von wetteronline, <https://www.wetteronline.de/wetterrueckblick/rueckblick-juli-2021-flutkatastrophe-und-kaum-hitze-2021-07-31-jr>.

⁷Vgl. Bericht des DWD „Hydro-klimatologische Einordnung der Stark- und Dauerniederschläge in Teilen Deutschlands im Zusammenhang mit dem Tiefdruckgebiet „Bernd“ vom 12. bis 19. Juli 2021“, https://www.dwd.de/DE/leistungen/besondereereignisse/niederschlag/20210721_bericht_starkniederschlaege_tief_bernd.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

a) Bei der Analyse der Statistiken von weltweiten Naturkatastrophenschäden fällt auf, dass nur ein eher geringer Teil der Schäden versichert ist.⁸ Dies liegt einerseits daran, dass bestimmte Fallkonstellationen vertragsgemäß nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind. Größtenteils besteht der Grund aber in einer bislang generell geringen Versicherungsdichte bei der Versicherung von Elementarschäden.

Was oft übersehen wird und nicht oder nur zeitweise im Fokus der westlichen Sichtweise steht: Die mit Abstand schlimmsten humanitären Katastrophen ereignen sich in der Regel in **Entwicklungs- und Schwellenländern**. Nur gemessen an den Schadenssummen und den versicherten Schäden treten die finanziell schwerwiegendsten Ereignisse in Europa und in anderen industrialisierten Staaten auf; die Anzahl der unmittelbar betroffenen Personen ist hier eher gering. So waren beispielsweise bei den letzten verheerenden und zyklisch auftretenden Fluten in Bangladesch im Jahr 2017 über 30 Prozent der Landmasse dieses Staates überschwemmt und hierdurch mehr als 5,7 Millionen Menschen unmittelbar betroffen.⁹

b) Durch die Elementarschadenversicherung soll eine **kollektive Risikovorsorge** gegen Schäden durch Naturgefahren getroffen werden.¹⁰ Elementarschäden werden danach verstanden als solche, die auf die Wirkung von Naturgewalten zurückgehen.¹¹ Der VGH Baden-Württemberg¹² hatte Elementarereignisse im Sinne des Gesetzes über die Versicherung der Gebäude gegen Unwetter- und andere Elementarschäden¹³ definiert als Ereignisse der unbeherrschten Naturgewalten, die durch ein plötzliches Auftreten und einen zeitlich überschaubaren Geschehensablauf charakterisiert sind. Ob diese Definition zum damaligen Elementarschadengesetz in Baden-Württemberg aus Zeiten der dort existierenden Monopol- und Pflichtversicherung auf die heutigen privatrechtlich ausgestalteten Versicherungsvertragsverhältnisse in allen Einzelheiten übertragbar ist, könnte zweifelhaft sein. Es wird z. T. vertreten, dass ein „*plötzliches Auftreten*“ nicht mehr notwendigerweise für die Annahme eines Elementarschadens zu fordern sei.¹⁴

⁸Vgl. die Aufstellungen bei Meyer VersWissStud Bd. 32 (2006), 213 (215 ff.).

⁹Matin/Meyer/Uddin, Remote Sens. 2019, 1581.

¹⁰König, Die Elementarschadenversicherung in der BRD als Element der finanziellen Risikovorsorge gegen Naturereignisse, 2006, S. 93 m. w. N.

¹¹König, Die Elementarschadenversicherung in der BRD als Element der finanziellen Risikovorsorge gegen Naturereignisse, 2006, S. 93.

¹²VGH Mannheim VersR 1988, 924.

¹³In Verbindung mit der Satzung der Badischen Gebäudeversicherungsanstalt über die Versicherung der Gebäude gegen Unwetter- und andere Elementarschäden v. 14.6.1960 – Regelungen aus der Zeit der Monopolversicherung (Zwangsversicherung unter Einschluss von Elementarschäden) in Baden-Württemberg.

¹⁴Wussow VersR 2008, 1292; OLG Jena r+s 2010, 67 mAnm Günther FD-VersR 2009, 286011.

Grundsätzlich kommen als Naturgefahren ihrem Ursprung nach

- *atmosphärische* bzw. *hydrosphärische* Risiken (Sturm, Sturmflut, Überschwemmung, Trockenheit, Hitze-/Kältewelle, Frost, Niederschläge, Blitzschlag, Schneedruck oder Lawinen),
- *geologische* Risiken (Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben oder Vulkanausbruch) bis hin zu
- *kosmischen* Risiken (Meteoritenabsturz oder Kollisionen von Himmelskörpern)

in Betracht.¹⁵ Die „klassischen“ Elementargefahren Sturm und Hagel sind in aller Regel über die private Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung bzw. über eine gewerbliche Sturmversicherung¹⁶ abgedeckt. Vergleichbares gilt hinsichtlich der Risiken Blitzschlag und Frost, die im Rahmen der versicherten Gefahren Feuer bzw. Leitungswasser mitversichert werden.

Bei den hier aufgrund der Hochwasserkatastrophe im Ahrtal im Juli 2021 zu behandelnden Wasserschäden geht es im Rahmen der Elementarschadenversicherung um die versicherte Gefahr „*Überschwemmung*“ und nur in deutlich geringerem Maße um den Versicherungsfall „*Rückstau*“ aufgrund des Starkregenereignisses.

14.2 Entwicklung der Elementarschadenversicherung

a) Nachdem sich die Idee der Gebäudeversicherung infolge von Großbränden im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit entwickelt hatte, wurde diese eigentliche Feuerversicherung im Zuge der Industrialisierung im Verlauf des 18. Jahrhunderts bald auf weitere Gefahren, beispielsweise die Elementargefahren, ausgedehnt. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden in sieben Bundesländern sowie in Westberlin insgesamt zwölf öffentlich-rechtliche Monopolversicherungsanstalten gegründet, die Sonderrechte bei der Versicherung des Gebäudebestandes besaßen.¹⁷ Teilweise bestand eine Pflichtversicherung, die in Baden-Württemberg und in Hamburg auch Elementarschäden mitumfasste. Die Badische Gebäudeversicherungsanstalt in Karlsruhe und die Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt in Stuttgart führten aufgrund landesgesetzlicher Regelung 1960 die erste umfassende Elementarschadenversicherung ein, welche die Gebäudeversicherung um die Gefahren Erdbeben, Erdsenkung, Hagel, Lawinen, Schneedruck, Sturm und Überschwemmung erweiterte. 1971 wurde die Gefahr Erdbeben ergänzt. Im Rahmen der Schaffung des europäischen Versicherungsbinnenmarktes waren die Monopolversicherungsanstalten (außer die Sozialversicherung) zum 30.06.1994 aufzulösen und die Verträge in privatrechtliche Form überzuleiten.

¹⁵ König, Die Elementarschadenversicherung in der BRD als Element der finanziellen Risikovor-sorge gegen Naturereignisse, 2006, S. 33 f.

¹⁶ Bereich Industrie: EC-Deckung.

¹⁷ Günther Langheid/Wandt 2. Aufl. 2017, 230. Elementarschadenversicherung Rn. 9.

Den (privaten) Versicherungsunternehmen war es bis 1991 lediglich möglich, im Rahmen der verbundenen Hausrat- bzw. Wohngebäudeversicherung die Risiken aus den Gefahren Blitzschlag, Frost, Hagel und Sturm zu versichern. Erst 1991 wurde mit Genehmigung des damaligen Bundesaufsichtsamts für Versicherungswesen die **Erweiterte Elementarschadenversicherung** eingeführt.

b) Während mittlerweile nahezu sämtliche Wohngebäude versicherungstechnisch gegen Sturm und Hagel abgesichert und die **Versicherungsdichte** mit 94 Prozent sehr hoch ist, beläuft sich der Anteil derer, die zusätzlich noch über eine ergänzende Elementarversicherung für Naturgefahren wie Starkregen oder Hochwässer verfügen, bei gegenwärtig noch nicht einmal 50 Prozent.¹⁸ Es bestehen dabei immer noch große regionale Unterschiede, vgl. dazu Abb. 14.2 mit dem Anteil der umfassend gegen Naturgefahren versicherten Gebäude.

Aufgrund des versicherungsgeschichtlichen Hintergrunds ist die Verbreitung in Teilen der neuen Bundesländer (Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt)¹⁹ sowie im Gebiet des Landes Baden-Württemberg²⁰ noch heute besonders hoch, während in den übrigen Gebie-

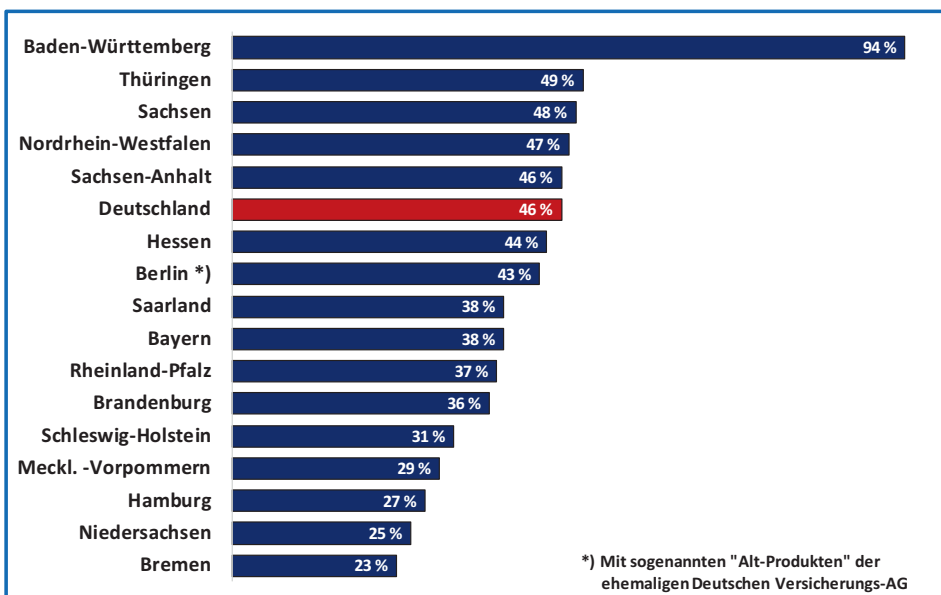


Abb. 14.2 Umfassend gegen Naturgefahren versicherte Gebäude in %. (Quelle: eigene Darstellung; vgl. GDV 2021) (Quelle GDV 2021, Mehrheit der Gebäude in Deutschland nicht richtig gegen Naturgefahren versichert, <https://www.gdv.de/de/themen/news/mehrheit-der-gebäude-in-deutschland-nicht-richtig-gegen-naturgefahren-versichert-12176>, Abruf am 06.09.2021)

¹⁸ GDV-Naturgefahrenreport 2020, S. 47.

¹⁹ Serviceteil zum GDV-Naturgefahrenreport 2020, S. 45.

²⁰ Aufgrund der früher dort bestehenden Monopolversicherung.

ten (mit Ausnahme Nordrhein-Westfalens und Hessens) deutlich weniger Gebäude elementarversichert sind. Im westlichen Norddeutschland und im Saarland liegt die Versicherungsdichte noch deutlich niedriger.²¹ Höhere Einschlussquoten als bei den privaten und gewerblichen Sachversicherungen bestehen für Elementarrisiken im Bereich der industriellen Elementarschadenversicherung.²²

Derzeit geht die Versicherungswirtschaft davon aus, dass das bisherige Angebot von Elementarrisikoschutz sowie der bislang zur Verfügung gestellte Deckungsumfang in weiten Teilen mittelfristig auch in Zukunft bereitgestellt werden kann. Laut Mitteilung des GDV sollen 99 Prozent aller Gebäude in Deutschland gegen Hochwasser versicherbar sein.²³ Allerdings sind je nach Entwicklungsverlauf ggf. Anpassungen in Bezug auf Prämien und Selbstbehalte erforderlich.²⁴ Unabhängig davon, ob die vom GDV getätigte Aussage, dass für deutlich über 90 Prozent aller Gebäude eine Elementarschadenversicherung abgeschlossen werden kann, zutrifft oder nicht, ist eines der großen Probleme, dass viele Gebäudeeigentümer eine solche nicht abschließen wollen.

Unabhängig von der immer noch so erstaunlich geringen Nachfrage dürfte sich mittel- und langfristig die Angebotsseite ändern. Die Versicherbarkeit muss in bestimmten Bereichen mit zunehmender Erderwärmung neu überprüft werden. Eine stärkere Rolle als bisher wird dabei die Prävention sowie die Schaffung und Einhaltung bestimmter Schutznormen einnehmen, zum Beispiel

- Etablierung von (Früh-)Warnsystemen,
- Verbot des Bauens in hochwassergefährdeten Gebieten,
- Anpassung von DIN-Normen im Bausektor hinsichtlich der Stabilität und Widerstandsfähigkeit von Gebäuden,
- Ausweisung von Überschwemmungsgebieten usw.²⁵

Ergänzend dürften dabei vorvertragliche Sicherheitsobliegenheiten vermehrt in Verträgen vereinbart werden. Ein erheblich verbesserter Hochwasserschutz sowie effektive Maßnahmen der Schadenminderung haben zum Beispiel beim Elbehochwasser 2013 zu deutlich geringeren Schadenfolgen als noch bei der Elbeflut im Jahr 2002 geführt.²⁶

14.3 Einführung einer Elementarschadenpflichtversicherung

a) Die Einführung einer **Elementarschadenpflichtversicherung** wird regelmäßig nach schweren Kumulereignissen wie gegenwärtig nach der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 im Ahrtal und zahlreichen anderen Gebieten mit Schwerpunkt in Rheinland-Pfalz

²¹ Serviceteil zum GDV-Naturgefahrenreport 2020, S. 45.

²² Vgl. Serviceteil zum GDV-Naturgefahrenreport 2020, S. 20 ff.

²³ GDV, Broschüre – Wohngebäude, Hausrat, Elementar v. Jan. 2020, S. 17.

²⁴ Behrens, r+s 2020, 489 (494 f).

²⁵ Vgl. z. B. Spannowsky, ZfBR 2020. 523.

²⁶ Munich Re, Topics Geo 2013, S. 17 ff.; sowie Munich Re, Presseinformation v. 1.4.2014.

und Nordrhein-Westfalen²⁷ kontrovers diskutiert,²⁸ wurde bislang jedoch abgelehnt.²⁹ Die im Jahr 2003 unter der Federführung des BMJ ins Leben gerufene Bund-Länder-Kommission konnte sich nicht entschließen, eine Elementarpflichtversicherung weiter voranzutreiben – nicht zuletzt aufgrund der unklaren finanziellen Absicherung (ggf. durch eine entsprechende Staatsgarantie)³⁰ sowie verfassungs- und europarechtlicher Bedenken.³¹

Auch die als Folge des Elbehochwassers von 2013 geschaffene Arbeitsgruppe der Justizminister der Länder sprach sich noch im Juni 2015 wegen verfassungsrechtlicher und europarechtlicher Bedenken gegen eine Pflichtversicherung aus.³² Stattdessen sollte das private Versicherungsengagement zum Beispiel mit Kampagnen vorangebracht werden: So sollte es die staatliche Flutopferhilfe nur für diejenigen geben, die sich um Versicherungsschutz bemühten.³³ In 2015 befasste sich des Weiteren der Petitionsausschuss des Bundestages mit der Forderung, eine Elementarschadenversicherung verpflichtend zu gestalten, was aus vorgenannten Erwägungen abermals als nicht durchsetzbar eingeschätzt wurde.³⁴

Nichtsdestotrotz ist seit den Überschwemmungen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz 2021 wiederum eine breite öffentliche Debatte hinsichtlich einer Elementarschadenpflichtversicherung entbrannt³⁵

Während in der Bevölkerung eine Pflichtversicherung allgemein auf geringe Resonanz stößt, stehen die Versicherer vor dem bekannten Problem, dass für hoch gefährdete Überschwemmungszonen wirtschaftlich kein Versicherungsschutz angeboten werden kann, während es in weniger gefährdeten Gebieten an der Nachfrage fehlt.

b) Es gibt gute Gründe sowohl für als auch gegen die Einführung einer Elementarschadenversicherung.³⁶

²⁷ Meyer VersWissStud Bd. 32 (2006), 213 ff.; Mysickowa 2006; Hedderich, Pflichtversicherung, 2011, S. 448 ff.; ZAP 2021, 843, Elementarversicherung als Pflichtversicherung?

²⁸ Bspw. Landtag von Baden-Württemberg, Drs. 14/2917.

²⁹ Vgl. etwa der in 2008 unternommene, letztlich aber gescheiterte Versuch der Bayerischen Staatsregierung zur Einführung einer obligatorischen Elementarschadenversicherung, Müller VW 2009, 281.

³⁰ Böhm/Spielmann, ZFS 2018, 244.

³¹ Zur Problematik der Vereinbarkeit der Pflichtversicherung mit den Grundrechten Lange, Die (Pflicht-) Versicherung von Elementarrisiken in Deutschland, 2011, S. 119 ff.

³² Stanczyk VW 7/2015, 7.

³³ Stanczyk VW 7/2015, 7.

³⁴ WD BT 7 – 103/16, S. 4 ff.

³⁵ Vgl. nur Handelsblatt v. 28. 07. 2021, Hilft eine Pflichtversicherung für Elementarschäden? (<https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/versicherer/hochwasserkatastrophe-gdv-pflichtversicherung-fuer-elementarschaeden-allein-nicht-die-loesung/27447512.html>); Tagesschau v. 23.07.2021, Elementarschäden nach Hochwasser – Was spricht für eine Pflichtversicherung? (<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/elementarschaeden-pflichtversicherung-flutkatastrophe-101.html>).

³⁶ Sehr instruktiv zusammenfassend von Behrens, Versicherungswirtschaft heute vom 30.08.2021; ausführlich hierzu vgl. auch Günther 2012, S. 51 ff. (in TH Köln 2012).

Für die Einführung einer Pflichtversicherung spricht:

- die einzelnen Gebäudeeigentümer werden vor dem wirtschaftlichen Verlust ihres oft wertvollsten Vermögenswertes (zum Beispiel das selbst bewohnte Haus) geschützt;
- auch die Eigentümer bekommen Deckungen, die sonst aufgrund der hohen Gefährdung ihrer Gebäude keine bekommen würden (beispielsweise bei einem Haus direkt am Fluss, der regelmäßig über die Ufer tritt);
- der Staat müsste nicht mehr einspringen und das würde die Steuerzahler entlasten;³⁷
- die Hauseigentümer wären nicht mehr bei der Höhe einer staatlichen Beihilfe auf den „good will“ des Staates angewiesen, der bei gleicher Sachlage durchaus unterschiedlich groß ausfallen kann (die Erfahrung zeigt beispielsweise, dass vor wichtigen Wahlen die Beihilfen höher ausfallen);
- der Druck auf Gebäudeeigentümer und den Staat zu massiven Eingriffen wird abgefedert (zum Beispiel größere Zurückhaltung bei der Ausweisung neuer Bebauungsgebiete in gefährdeten Bereichen, enorme Ausweitung der Finanzmittel für den Hochwasser- und Starkregenschutz usw.);
- Beispiele im Ausland zeigen, dass Pflichtversicherungslösungen funktionieren (zum Beispiel Schweiz, Frankreich, Spanien oder Belgien).

Gegen eine Elementarschadenpflichtversicherung wird folgendes angeführt:

- der gemilderte Druck auf Gebäudeeigentümer und den Staat zur Schadenprävention ist aus der rein fiskalischen Betrachtungsweise ein Argument für, aber bei Lichte betrachtet eines der wichtigsten Gründe gegen eine Elementarschadenpflichtversicherung, weil dadurch notwendige Vorsorgemaßnahmen nicht oder zu spät oder nur halbherzig umgesetzt werden;
- die zu geringe Versicherungsdichte in der Elementarschadenversicherung beruht zum großen Teil auf der fehlenden Nachfrage der Gebäudeeigentümer; es besteht hier in der Regel ein ausreichendes Angebot an Elementarschadenversicherungen;
- es widerspreche dem Grundsatz einer Versicherung, da Versicherungsnehmer in weniger gefährdeten Regionen die Versicherungsnehmer in sehr gefährdeten Bereichen „quersubventionieren“;
- es würde sich um einen intensiven und rechtlich nicht unproblematischen staatlichen Eingriff in die Vertragsfreiheit handeln;
- es stellt sich die Frage, ob es nicht andere Bereiche gibt, bei denen weitaus eher an eine Pflichtversicherung zu denken wäre, insbesondere wenn es um Drittschäden geht, die in der privaten Haftpflichtversicherung gedeckt wären, viele Bürger aber über keine

³⁷Vgl. aktuell das Gesetz zur Fluthilfe (Aufbauhilfegesetz) mit einem Hilfsfond von bis zu 30 Milliarden Euro.

solche Versicherung verfügen³⁸ (wenn es beispielsweise durch größte Fahrlässigkeit zu einem schlimmen Personenschaden kommt, das Opfer aber wegen fehlender privater Haftpflichtversicherung keine Entschädigung enthält und der Schaden durch den Verursacher selbst nicht getragen werden kann);

- auch bei Einführung einer Elementarschadenpflichtversicherung müsste es eine staatliche Unterstützung/Beteiligung (in welcher Form auch immer) geben.

Wie eine Elementarschadenversicherung in concreto **auszugestalten** wäre, ist gegenwärtig für Deutschland noch nicht hinreichend geklärt. Es stellen sich dabei zahlreiche Fragen, zum Beispiel

- für welche *Sachwerte* (nur Gebäude oder auch Inhalt) bzw. für welche *Gebäudeeigentümer* (nur private oder auch gewerbliche Immobilien) die Pflichtversicherung gelten soll,
- ob wirklich für alle *Lagen* in Deutschland (also auch für das Haus direkt am Fluss, wo sich nicht die Frage stellt, ob es überschwemmt wird, sondern nur in welchem „Turmus“) die Versicherung Anwendung finden soll,
- ob dann nur eine *Mindestversicherungssumme* oder eine *Volldeckung* angeboten wird sowie
- wie die *Preisfindung* (zum Beispiel völlig ohne Berücksichtigung des konkreten Risikos mit gleichem Prämiensatz für alle) erfolgen soll.

Die von Kritikern angeführten rechtlichen Bedenken gegen die Einführung einer Elementarschadenversicherung dürften wohl nach nationalem (Verfassungs-)Recht als auch nach EU-Recht nicht durchdringen, wobei es aber sehr auf die konkrete Ausgestaltung ankäme.

Gewichtiger sind die inhaltlichen Bedenken gegen die Einführung einer Elementarschadenpflichtversicherung. Gegenwärtig dürften – trotz aller persönlicher Betroffenheit anlässlich der furchtbaren Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 gerade im Ahrtal – noch die besseren Gründe gegen die Einführung einer Elementarschadenversicherung sprechen. Besonders wichtig ist der Gesichtspunkt der Eigenverantwortung, die nicht durch einen staatlichen Eingriff ersetzt werden sollte: Denn solange die Versicherungsdichte in der Bundesrepublik Deutschland in der Rechtsschutzversicherung³⁹ genauso so hoch ist wie in der Elementarschadenversicherung mit ihren (zumindest gegenwärtig) moderaten Prämiensätzen, entsteht der Eindruck, dass die Gewichtung auf der Nachfrageseite nicht stimmig ist. Es drängt sich die Frage auf, warum für so viele Bürger eine Rechtsschutz-

³⁸ 17 % aller Bürger verfügen über keine Haftpflichtdeckung, bei Alleinlebenden sogar mehr als ¼, vgl. <https://www.gdv.de/de/themen/news/versicherungsschutz-versicherungsdichte-ueberversicherung-49418>, Abruf am 06.09.2021.

³⁹ Und zwar 46,3 Prozent, <https://www.gdv.de/de/themen/news/versicherungsschutz-versicherungsdichte-ueberversicherung-49418>, zugegriffen am 06.09.2021.

oder gar Handyversicherung wichtiger ist als eine die wirtschaftliche Existenz schützende Elementarschadenversicherung. Wenn der einzelne Gebäudebesitzer gleichwohl keine Elementarschadenversicherung abschließt, obwohl er eine abschließend kann (jedenfalls in fast allen Konstellationen), bestehen Bedenken, dass solche Schäden ex post sozialisiert werden.

Hinzu kommt, dass die Schutzbedürftigkeit gerade in Fällen von Drittschäden in der Regel deutlich höher ist, sodass zunächst über die Einführung einer Pflichtversicherung im Bereich der allgemeinen Haftpflicht nachgedacht werden sollte.

Sinnvoll wäre eine noch intensivere Bewerbung einer Elementarschadenversicherung, aber auch die Banken sollten diese Versicherung stärker in den Fokus nehmen. So ist es zum Beispiel unverständlich, warum viele Banken bei der Vergabe von Baudarlehen nicht eine Deckung für Elementarschäden verlangen, sondern nur den Abschluss einer „normalen“ Gebäudeversicherung (also zum Beispiel gegen Feuer).

Es erscheint vielmehr eine Lösung sinnvoll, welche die Gebäudeeigentümer in den Blick nimmt, die sich tatsächlich ob der exponierten Lage des Grundstücks nicht versichern können. Hier sollten kreative und individuelle Lösungen gefunden werden, sei es, dass dieses Risiko mit Auflagen zur Schadenprävention doch versichert werden kann, sei es eine Deckung mit einer staatlichen Ergänzung.

14.4 Überschwemmung aufgrund von Hochwasser und Starkregen

a) Für Hochwasserschäden, aber bislang nicht für Starkregenereignisse, gibt es ein vom GDV entwickeltes **Zonierungssystem** (ZÜRS).

Es ist ein auf geowissenschaftlicher Grundlage basierendes System zur Einstufung von Gebäuderisiken durch Überschwemmungsgefahr. Es handelt sich im Wesentlichen um ein digitales Abbild der Flurkarte verbunden mit einer Zuordnung von Bestandsadressen bzw. Geokoordinaten in vier verschiedene Gefährdungsklassen und bildet die versicherungsrechtliche Basis der Beitragsberechnung. ZÜRS Geo hat sich grundsätzlich bewährt. In dem onlinebasierten Überschwemmungsrisiko-Tool sind verstärkt geologische und kartografische Elemente abfragbar, hinzu kommt ein Haftpflichtbaustein. Seit 2012 werden mittels ZÜRS Public Teile von ZÜRS Geo der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Privatpersonen, Firmen oder Behörden können sich hier über die lokale Hochwassergefährdung, aber auch über weitere Gefahren wie Starkregen, Blitzschlag/Überspannung, Sturm/Hagel und Erdbeben kostenlos online informieren.⁴⁰ Basis sind amtliche Gefahrenkarten der Länder und der Versicherungswirtschaft.

⁴⁰Das Angebot „Kompass Naturgefahren“ steht für das gesamte Bundesgebiet zur Verfügung.

Maßgebliches Element ist die Eintrittswahrscheinlichkeit von Überschwemmungen an einem bestimmten Standort innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Das Risiko Rückstau wird nicht gesondert ausgewiesen, sondern ist an die Hochwasserproblematik gekoppelt. Obwohl der Name des Zonierungssystems anderes vermuten lässt, besteht hinsichtlich von Starkregen keine gesonderte Risikozonierung. Eine Zuordnung zusammenhängender Flächen zu unterschiedlichen Gefährdungsklassen ist für versicherungstechnische Zwecke nicht gerechtfertigt.⁴¹

Die statistisch höchste Überschwemmungsgefahr besteht für Flächen der Gefährdungsklasse GK 4 (mehr als einmal alle zehn Jahre) und für GK 3 (mehr als einmal alle 50 Jahre). Flächen der GK 2 sind statistisch häufiger als einmal alle 200 Jahre von Überschwemmungen betroffen. Die restlichen Flächen werden der GK 1 zugeordnet. In der Regel werden die GK 1 bis GK 3 im gleichen Tarif versichert, wobei bei höheren Gefährdungsklassen ggf. eine entsprechende Selbstbeteiligung vereinbart wird. Objekte der GK 4 sind nur individuell versicherbar. Der Anteil von GK 3 und GK 4 liegt insgesamt lediglich bei etwa drei Prozent, sodass schon bislang fast das gesamte Bundesgebiet durch eine Elementarschadenversicherung abgedeckt werden kann,⁴² wobei der GDV (wie zuvor erwähnt) die gesamte Versicherbarkeit auf ca. 99 Prozent einschätzt.

b) Von größter praktischer Bedeutung in der Erweiterten Elementarschadenversicherung ist die Absicherung des Elementarrisikos **Überschwemmung**.

Überschwemmungen sind in Europa neben den Sturmschäden die am häufigsten auftretenden Schadensereignisse. Die Versicherung erfolgt in der Regel unter Berücksichtigung der Lage des Objektes durch Einstufung in Überschwemmungs-Gefährdungsklassen.

Nach allgemeinem Sprachgebrauch ist eine Überschwemmung eine zeitlich begrenzte Wasserbedeckung von im Normalfall trockenen Landflächen als Folge von Starkniederschlägen oder Ausuferung oberirdischer Gewässer.⁴³ Die Begriffe Überschwemmungs- bzw. Hochwasserkatastrophe werden häufig als Synonym verwendet. Dies ist nichtzutreffend, da nur ein teilweiser Überschneidungsbereich besteht. Nach DIN 4049 ist Hochwasser definiert als Zustand in einem oberirdischen Gewässer, bei dem der Wasserstand oder der Durchfluss einen bestimmten Wert (Schwellenwert) erreicht oder überschritten hat. Bei dieser weiten Begriffsfassung fällt auch das regulär zweimal täglich an den Küsten auftretende Tidehochwasser darunter.⁴⁴ Andererseits ist nicht bei jeder Überschwemmung einer Landfläche zugleich Hochwasser gegeben, zum Beispiel bei regional begrenztem Starkregen.

⁴¹ Boetius in Handbuch der versicherungstechnischen Rückstellungen, 2. Aufl. 2021, § 16 Rn. 84 ff.

⁴² Quelle: GDV.

⁴³ Wussow VersR 2008, 1292 (1293).

⁴⁴ König, Die Elementarschadenversicherung in der BRD als Element der finanziellen Risikoversorge gegen Naturereignisse, 2006, S. 38.

Zur Annahme eines versicherten Schadens muss sich die Gefahr Überschwemmung bedingungsgemäß verwirklicht haben und auf eine der dort aufgeführten Überschwemmungsursachen zurückzuführen sein. Zwischen eingetretenem Schaden und der Überschwemmung muss zumindest adäquate Kausalität vorliegen.⁴⁵

Nach den aktuellen **Versicherungsbedingungen** ist Überschwemmung „*die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch*“

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- Witterungsniederschläge sowie
- Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge eines der beiden o. g. Ereignisse.⁴⁶

c) Charakteristisch für eine Überschwemmung ist die **Überflutung des Grund und Bodens**, bei der eine Ansammlung von erheblichen Wassermengen auf der Geländeoberfläche auftritt.⁴⁷

Der in den aktuellen Bedingungswerken neu hinzugefügte und auf Dietz⁴⁸ zurückgehende Passus der nötigen erheblichen Wassermenge auf der Geländeoberfläche stellt nur das klar, was auch schon zuvor im Wege der Auslegung durch Literatur und Rechtsprechung entwickelt worden war. Dieses Erfordernis hat der BGH übernommen.⁴⁹

Aufstauungen bis in den Oberflächenbereich mit Pfützenbildung und Matschigkeit reichen dabei nicht aus. Im zweiten Falle steht das Wasser nicht „auf“ der Geländeoberfläche und im ersten könnte man eine einzelne Pfützenbildung zwar als „stehendes“ Niederschlagswasser ansehen; es fehlt jedoch an einer erheblichen Wassermenge, zumal aus Sicht des durchschnittlichen und verständigen Versicherungsnehmers dieser in einzelner Pfützenbildung kein Elementarschadeneignis sehen wird.⁵⁰ Es müssen sich daher erhebliche Wassermengen auf der Geländefläche ansammeln, auch wenn diese später im Untergrund versickern.⁵¹ Unklar ist, was in concreto unter **erheblichen Wassermengen** zu verstehen ist. Hier bleibt es bei Einzelfallentscheidungen. Feste Vorgaben (zum Beispiel eine bestimmte mm-Regenmenge in einem bestimmten Intervall pro qm) sind nur auf den

⁴⁵ BGH VersR 2005, 828; → Rn. 46 ff.

⁴⁶ Jetzt einheitliche Definition z. B. in § 3 Nr. 1 BWE 2010, A 5.4.1. VGB 2016; A § 4 Ziff. 3a VGB 2010, A Ziff. 6.4.1. VHB 2016; A § 5 Ziff. 3a VHB 2010, Abschn. A § 3a BWE 2008, Abschn. A § 8 Ziff. 2 ECB 2010/ECB 2008, Abschn. A § 9 Ziff. 2 ECBUB 2010/ECBUB 2008.

⁴⁷ OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 2018, 543.

⁴⁸ Vgl. Dietz 1991.

⁴⁹ BGH VersR 2005, 828 (829).

⁵⁰ LG Mainz 15.12.2010 – 4 O 88/10; LG Kempten r+s 2009, 71; AG Rendsburg r+s 2009, 24 – bestätigt durch LG Kiel r+s 2009, 25, Hinweisbeschluss; Urteil aus gleichen Gründen.

⁵¹ LG Kiel r+s 2009, 25; OLG Bamberg VersR 2016, 1247.

ersten Blick hilfreich und daher abzulehnen. Es ist auf die einzelnen Örtlichkeiten abzustellen. Dabei können auch eher geringe Wassermengen ausreichen, wenn sie über einen langen Zeitraum einwirken, ebenso große Wassermengen über eine kurze Zeitspanne. Dabei reichen einige Liter sicherlich nicht aus.⁵² In jedem Falle ist zu fordern, dass die entstehende Wasseransammlung nicht mehr erdgebunden ist,⁵³ das heißt, das Wasser muss zu irgendeinem Zeitpunkt einmal über die Erdoberfläche hinaustreten oder über sie geleitet werden und sich dort zumindest für einen gewissen Zeitraum sammeln.⁵⁴ Keine Überflutung ist die Anreicherung des Erdbodens mit Niederschlags- oder Grundwasser bis zur Sättigungsgrenze.⁵⁵

Nicht notwendig ist die Überflutung der gesamten (unbebauten) **Grundstücksoberfläche**.⁵⁶ Den AVB der Elementarschadenversicherung ist das ausdrückliche Erfordernis der vollständigen Wasserüberdeckung der Oberfläche nicht zu entnehmen.⁵⁷ Die in den AVB seit der Fassung des Jahres 2008 formulierte Grenze bildet die (wie auch immer zu definierende) nötige Ansammlung einer erheblichen Wassermenge auf der Geländeoberfläche. Das AG Kiel (bestätigt durch das LG Kiel)⁵⁸ setzt für eine versicherte Überschwemmung voraus, dass sich das Wasser – wenn auch nicht auf der gesamten Geländeoberfläche – aber doch auf einem erheblichen Teil ansammelt.⁵⁹ Dies führt zu der weiteren Frage, wann von einem erheblichen Teil der Geländeoberfläche gesprochen werden kann. Nach AG Kiel/LG Kiel ist dies jedenfalls im Falle von einer Wasseransammlung in einer Höhe von 50–60 cm im Bereich eines Kellerniedergangs nicht gegeben, auch eine Ansammlung auf einer 40 qm großen Terrasse führt nicht dazu.⁶⁰ Anders das LG Nürnberg-Fürth, dem ein Bereich von 1 qm ausreicht. Jedenfalls letzterem ist nicht zu folgen.⁶¹ Auch wenn es keine starren qm-Grenzen geben kann, muss es sich jedenfalls – bezogen auf das gesamte

⁵² LG Nürnberg-Fürth r+s 2012, 442; offenbar nicht in Rechtskraft erwachsen, vgl. krit. Anm. Weidner jurisPR-VersR 12/2012 Anm. 1.

⁵³ OLG Hamm ZfS 2006, 103; LG Kiel r+s 2009, 23; LG Kempten r+s 2009, 71; LG Bonn 15.9.2015 – 10 O 480/14, nicht ausreichend ist es, „dass, wenn man über den Rasen ging, es patschte, also man so gesehen im Wasser stand“ und „man nicht den Eindruck hatte, auf Boden zu treten sondern auf Wasser“ bzw. der Rasen „vollkommen nass“ gewesen sei, da diese Beschreibungen jeweils nicht ausschließen, dass die Geländeoberfläche sich nur bis zur Sättigungsgrenze mit Wasser vollgesogen hatte.

⁵⁴ Vgl. die ansonsten teilweise durch BGH VersR 2005, 828 überholten Urteile des OLG Karlsruhe NVersZ 2001, 570; LG Berlin NJOZ 2004, 1127; AG Rendsburg r+s 2009, 24; LG Kiel r+s 2009, 25.

⁵⁵ LG Mainz 15.12.2010 – 4 O 88/10, AG Kiel r+s 2009, 22 (23); Günther r+s 2006, 157; OLG Thüringen, Beschluss vom 25.04.2016 – 4 W 25/16.

⁵⁶ BGH VersR 2005, 828 hat eine teilweise Überflutung des Grundstücks iHv 2 m ausreichen lassen.

⁵⁷ Rixecker ZfS 2007, 698.

⁵⁸ AG Kiel r+s 2009, 22 (23), bestätigt durch LG Kiel r+s 2009, 23.

⁵⁹ Gierschek in Dietz/Fischer/Gierschek Wohngebäudeversicherung § 4 Rn. 62.

⁶⁰ AG Kiel r+s 2009, 22 (23), bestätigt durch LG Kiel r+s 2009, 23.

⁶¹ Krit. Behrens, Elementarschadenversicherung, S. 48.

(unbebaute) Grundstück – um eine signifikante Größe handeln. Als Faustregel erscheint ein Anteil von etwa zehn Prozent als sachgerecht.

Maßgebend für eine bedingungsgemäße Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks. Unter Wasser stehende Gebäudeflächen sind daher nicht umfasst. Es muss zur Überflutung der unbebauten (nicht versiegelten) Geländeoberfläche kommen.⁶² Bei einer festen Versiegelung des Bodens, sodass das Wasser nicht auf natürlichem Wege abfließen kann, ist dies nicht der Fall. Nicht versichert sind daher Schäden durch Ansammlungen von Wasser auf Gebäudeteilen wie zum Beispiel Flachdächern⁶³ oder Balkonen,⁶⁴ aber auch auf einer oberhalb des übrigen Grundstücks liegenden Terrasse.⁶⁵ Eine Anstauung von Wasser auf einer mit einer Mauer umgebenen Terrasse stellt zum Beispiel keine bedingungsgemäße Überschwemmung dar.⁶⁶ Gleiches gilt für den Sonderfall einer Grenzbebauung. Steht das versicherte Gebäude an der Grenze und fließt vom Nachbargrundstück das Wasser in das Gebäude, ohne zuvor auf der unbebauten Grundstücksfläche des Versicherungsgrundstücks gestanden zu haben, fehlt es an der Deckung. Es genügt eben nicht eine Wasseransammlung außerhalb des Versicherungsgrundstücks.⁶⁷

Ebenfalls fehlt es an der Voraussetzung der Überflutung des Grund und Bodens, wenn zum Beispiel der Kellerniedergang, ein Lichtschacht⁶⁸ oder gar der Keller selbst⁶⁹ durch einen aufgrund längerer Regenfälle höheren Grundwasserpegels voll Wasser läuft. Des Weiteren mangelt es an einer Überschwemmung eines Kellers, wenn die bloße Überflutung mit eindringendem Grundwasser erfolgt ist, das nicht (auch) auf das sonstige Geländeniveau angestiegen und ausgetreten ist.⁷⁰ Gleichfalls nicht ausreichend ist es, wenn das Wasser von der asphaltierten Straße in den Kellerausgangsbereich fließt, sich dort ansammelt und über einen Gully bzw. die Kelleraußentür in den Kellerraum eindringt.⁷¹ Ebenfalls nicht ausreichend ist, wenn hochwasserbedingte Beschädigungen eines im Flussbett stehenden Granitwehr entstehen, da nach dem OLG Frankfurt der Schaden durch die

⁶² Vgl. neben LG Kempten r+s 2009, 25 mAnm Günther insbesondere OLG Köln VersR 2013, 1174 = r+s 2013, 339; OLG Bamberg VersR 2016, 1247; OLG Jena 25.4.2016 – 4 W 25/16, unveröffentlicht; krit., Behrens, Elementarschadenversicherung.

⁶³ OLG Hamburg VersR 2014, 1454; LG Dortmund r+s 2012, 496, zu Schäden durch Tauwasser von Schneemassen auf dem Dach.

⁶⁴ Gierschek in Dietz/Fischer/Gierschek Wohngebäudeversicherung § 4 Rn. 58.

⁶⁵ LG Mönchengladbach, BeckRS 2020, 39857 mit Anm. Günther FD-VersR 2021, 436094; LG Göttingen 1.9.2014 – 8 O 273/13, LG Kiel r+s 2009, 23.

⁶⁶ OLG München ZFS 2017, 577 mit Anm. Günther.

⁶⁷ Vgl. OLG Brandenburg BeckRS 2021, 3614 m. w. N.; unzutreffend LG Münster BeckRS 2017, 149233.

⁶⁸ OLG Karlsruhe VersR 2012, 231 = r+s 2012, 179; LG Hannover r+s 2011, 395; LG Kiel r+s 2009, 23.

⁶⁹ OLG Köln VersR 2013, 1174 = r+s 2013, 339; OLG Bamberg VersR 2016, 1247.

⁷⁰ LG Berlin r+s 2020, 26.

⁷¹ LG Kempten r+s 2009, 71.

erhöhte Fließgeschwindigkeit des Wassers eintrat, aber nicht durch eine „Ausuferung“ des Gewässers über seine natürliche und/oder künstliche Begrenzung hinaus.⁷² Für eine Überflutung des Grund und Bodens ist erforderlich, dass sich das Wasser in erheblichem Umfang auf dem betroffenen Grundstücksbereich außerhalb des bebauten Bereichs ansammelt und dort eine Überschwemmung verursacht.⁷³ Wenn jedoch dieses Niederschlagswasser sich erst einmal auf der unbebauten Grundstücksoberfläche ansammelt, um dann in einem zweiten Schritt sich auf „unversicherten“ Gebäudeflächen (wie zum Beispiel einen Lichtschacht oder einer Terrasse) zu ergießen und dieses Wasser dann im dritten Schritt zu Schäden am oder im Gebäude führt, liegt Deckung unzweifelhaft vor.⁷⁴

Die bei einer Überflutung nötige Ansammlung erheblicher Mengen von Oberflächenwasser auf Grund und Boden muss auf eine der in den Bedingungen genannten Ursachen zurückzuführen sein. Dies sind nach den AVB 2010/2016 bedingungseinheitlich:

- die *Ausuferung* von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- *Witterungsniederschläge* oder
- der *Austritt von Grundwasser* an die Erdoberfläche infolge der vorbenannten Ursachen.⁷⁵

In den meisten Fällen wird eine Ausuferung von oberirdischen stehenden Gewässern (zum Beispiel Teiche oder Seen) oder fließenden Gewässern (zum Beispiel Bäche, Flüsse oder Kanäle) vorliegen. Welche Ursache wiederum dazu führt, dass das Gewässer über die Ufer tritt, ist nicht maßgeblich.⁷⁶ In der Regel ist dies die Folge – wie bei der Hochwasserkatastrophe 2021 – von starken Witterungsniederschlägen bzw. eines Hochwassers. Da die Überschwemmungsgefahr infolge von Witterungsniederschlägen – insbesondere durch Starkregen – in sämtlichen Regionen besteht, sind diese gesondert als Ursache für Überflutung erfasst. Für Überschwemmungen liegt keine lokale Bindung an Gewässer vor, sodass eine Elementarschadenversicherung gegen Überschwemmung gerade nicht nur für Gewässeranrainer von Bedeutung ist. Gedeckt ist es aber nicht, wenn nicht das über die Ufer des Gewässers tretende Wasser zu dem Überschwemmungsschaden auf dem Versicherungsgrundstück führt, sondern allein die starke Strömung des Gewässers.⁷⁷

In den Bedingungswerken ab der Fassung des Jahres 2008 ist ausdrücklich der Austritt von **Grundwasser** an die Erdoberfläche infolge von Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge als Über-

⁷² OLG Frankfurt jurisPR-VersR 1/2018 mAnm Günther.

⁷³ LG Kempten r+s 2009, 71.

⁷⁴ In einigen Urteilen wird dies übersehen.

⁷⁵ Einheitlich gefasst in § 3 Ziff. 1 BWE 2010, Abschn. A § 4 Ziff. 3a VGB 2010, Abschn. A § 5 Ziff. 3a VHB 2010, § 3a BWE 2008, Abschn. B § 9 Ziff. 1a VSG 2008/VSG 2010, Abschn. C § 8 Ziff. 1a VSG 2008/VSG 2010, Abschn. A § 8 Ziff. 2 ECB 2008/ECB 2010, Abschn. A § 9 Ziff. 2 ECBUB 2008/2010.

⁷⁶ Gierschek in Dietz/Fischer/Gierschek Wohngebäudeversicherung § 4 Rn. 65.

⁷⁷ OLG Bamberg r+s 2014, 19 zum Einsturz einer Uferbefestigungsmauer.

schwemmungsursache erfasst. Grundsätzlich sind Schäden durch Grundwasser nicht versichert, sondern ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Sofern das ansteigende Grundwasser jedoch über die Erdoberfläche hinaustritt und dies eine Folge von Gewässerausuferung oder Witterungsniederschlägen ist, kann auch Grundwasser eine bedingungsgemäße Überschwemmung verursachen und damit an der Realisierung von Überschwemmungsschäden mitwirken. Diese klarstellende Formulierung geht auf eine BGH-Entscheidung aus dem Jahr 2005 zurück,⁷⁸ nach der für die Prüfung des Vorliegens einer Überschwemmung die Gleichstellung von Grund- und erdgebundenem Wasser bedenklich sei, andererseits jedoch für den (in einem weiteren Schritt nach Bejahung einer Überschwemmung zu prüfenden) Kausalzusammenhang hinsichtlich der eingetretenen Überschwemmungsschäden die Unterscheidung zwischen Oberflächen-, Grund- und erdgebundenem Wasser für die Begründung des Ursachenzusammenhangs nichts hergäbe. Durch die abgestimmte Formulierung des allgemeinen Ausschlusses von Grundwasser wird in den Bedingungen jeweils der enge Anwendungsbereich der grundwasserbedingten Überschwemmung klargestellt. Es bleibt somit auch nach den neuen Bedingungen bei dem Grundsatz, dass Grundwasserschäden nicht gedeckt sind.⁷⁹

Rechtlich nicht anders sind aufgrund des vorgenannten BGH-Urteils die Fälle bei älteren Versicherungsbedingungen zu behandeln. Auch hier sind Schäden durch aufsteigendes Grundwasser vom Versicherungsschutz grundsätzlich nicht erfasst. Diese sind schon begrifflich keine Überschwemmung, sodass es auf einen Ausschlussstatbestand insoweit nicht ankommt. Zu unterscheiden ist je nach Reichweite allerdings, ob in den Versicherungsbedingungen kein ausdrücklicher Ausschluss der Ursache Grundwasser erfolgt (so in der Regel in den Bedingungen zur Elementarschadendeckung vor dem Jahr 2000)⁸⁰ oder ob ein solcher Ausschluss vorhanden ist (zumeist in den AVB seit ca. 2000).⁸¹

Bei Vorliegen einer bedingungsgemäßen Überschwemmung ist festzustellen, ob diese zu einem Schaden führte. Die ältere Rechtsprechung forderte hier einen unmittelbaren Ursachenzusammenhang zwischen der Überschwemmung und dem Schadeneintritt, so insbesondere das OLG Karlsruhe.⁸² Danach liegt ein Überschwemmungsschaden nur vor, wenn Oberflächenwasser in das Gebäude eindringt, nicht jedoch, wenn das Oberflächenwasser sich auf dem Grundstück (ohne Schäden anzurichten) sammelt, dann im Erdreich versickert und dann dieses erdgebundene (frühere) Oberflächenwasser zu Schäden führt, zum Beispiel indem es durch die Seitenwände in das Gebäude eindringt.⁸³ Begründet wurde dies mit dem Wortlaut der entsprechenden Bedingungen in den BEW oder BEH,

⁷⁸ BGH VersR 2005, 828.

⁷⁹ Günther r+s 2006, 157 (158).

⁸⁰ BEW, BEH, BEG, ECB 1999.

⁸¹ BEH 2000, BEW 2000, BEG 2000, VSG 2003.

⁸² OLG Karlsruhe NVerzZ 2001, 570.

⁸³ LG Köln NJOZ 2004, 1772; LG Berlin VersR 2005, 403; AG Berlin-Charlottenburg VersR 2004, 1456; LG Bautzen r+s 2006, 155 mAnm Günther.

wonach eine Überschwemmung die Überflutung des Grund und Bodens ist. Mit seinem Grundsatzurteil v. 20.04.2005 folgt der BGH dem zu Recht nicht.⁸⁴ Der BGH lässt mit auf Grundlage des Bedingungswortlautes rechtsdogmatisch zutreffender Begründung genügen, dass das Oberflächenwasser **mittelbar zu den Schäden geführt** hat. Das Erfordernis einer adäquaten Kausalität der Grundstücksüberflutung für den Schadeneintritt führt dazu, dass auch unmittelbar auf anderen Auslösern beruhende Schäden folglich gedeckt sind, soweit keine Ausschlussstatbestände (wie zum Beispiel der Rückstauausschluss) eingreifen.⁸⁵ Der BGH begründet seine Entscheidung damit, dass diese Elementarschadenbedingungen – anders als zum Beispiel bei der versicherten Gefahr Sturm oder Hagel – keine Beschränkungen enthalten, dass die Schäden in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der versicherten Gefahr „Überschwemmung“ stehen müssen. Durch den anschließenden Eintritt des Überflutungswassers in das Erdreich werde der in den Bedingungen geforderte, lediglich mittelbare Zusammenhang nicht unterbrochen. Dem durchschnittlichen, verständigen Versicherungsnehmer sei aber aus den Versicherungsbedingungen nicht erkennbar, dass Ersatz nur bei unmittelbar oberirdisch eindringendem Oberflächenwasser geleistet werden solle. Auch hier kommt es aber immer auf den Einzelfall an, ob noch adäquate Kausalität vorliegt oder nicht. Dabei stellen sich in der Regel schwierige Abgrenzungsfragen – zum Beispiel zu den nicht gedeckten Fällen, dass durch starke und/oder lang andauernde Niederschläge der Grundwasserspiegel sich erhöht.

14.5 Rückstauschaden aufgrund von Witterungsniederschlägen

Ein versicherter Rückstau liegt nach den aktuellen AVB vor, wenn Wasser durch Ausföhrung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.⁸⁶

a) Nach dem objektiven Empfängerhorizont umfasst der **Begriff des Rückstaus** die Fälle, in denen sich ansammelndes Niederschlagswasser in erheblichen Mengen in der Kanalisation sammelt und von dort nicht mehr in der vorgesehenen Weise abgeföhrt werden kann.⁸⁷

⁸⁴ BGH VersR 2005, 828 mit zust. Anm Günther in r+s 2006, 155.

⁸⁵ Rixecker in Anm. zu AG Heinsberg ZfS 2007, 696.

⁸⁶ § 3 Ziff. 2 BWE 2010, A Ziff. 5 VGB 2016, A § 4 Ziff. 3b VGB 2010, A Ziff. 6 VGB 2016, A § 5 Ziff. 3b VHB 2010, § 3b BWE 2008, Abschn. B § 9 Ziff. 1b VSG 2010/2008, Abschn. C § 8 Ziff. 1b VSG 2010/2008, Abschn. A § 8 Ziff. 3 ECB 2010/ECB 2008, Abschn. A § 9 Ziff. 3 ECBUB 2010/ECBUB 2008.

⁸⁷ LG Nürnberg-Fürth r+s 2007, 328; bestätigt durch OLG Nürnberg r+s 2007, 329.

Ein versicherter Rückstau soll nach Auffassung des OLG Stuttgart ebenso vorliegen, wenn sich auf Gebäuden oder Grundstücken ansammelndes Oberflächenwasser nicht mehr über die Kanalisation abgeführt werden kann.⁸⁸ Dieser Auffassung des OLG Stuttgart ist nicht zu folgen. Dabei ist nicht entscheidend, dass diese nur sehr knapp begründete Entscheidung nicht zur Elementarschadenversicherung, sondern zum Ausschluss erging, sodass die Auslegungsgrundsätze nicht identisch sind. Ebenfalls mangelt es an einem versicherten Rückstau, wenn durch einen Hagelschauer eine Dachrinne mit Hagel/Eis gefüllt wird und dadurch Tauwasser nicht von dieser Rinne bis zum Fallrohr sowie von dort weiter abgeführt werden kann, sondern direkt aus der Dachrinne unterhalb der Dachpfannen in das Gebäude eindringt; vielmehr liegt ein unversicherter Hagelschaden vor.⁸⁹ Maßgeblich ist die Formulierung in allen AVB, wonach das Wasser „aus“ den Ableitungsrohren austreten muss.⁹⁰ Dieses ist aber nicht der Fall, wenn das Wasser gar nicht erst in das Rohr hineingelangt.⁹¹ Der Wortlaut der AVB ist eindeutig. Bedenken gegen dessen Wirksamkeit bestehen nicht, zumal üblicherweise der Rückstau zu einem grundsätzlich versicherten Austritt aus den Rohren führt und schon aus diesem Grunde keine Aushöhlung des Versicherungsschutzes eintritt.⁹² Unzutreffend aufgrund seiner pauschalen Begründung ist daher auch das LG Kempten⁹³ (gleichfalls in einem Urteil zu Rückstau als Ausschlussstatbestand), wonach unter dem Begriff „Rückstau“ jegliches Wasser – unabhängig von seiner Herkunft – zu verstehen sei, welches entgegen der eigentlichen Zweckbestimmung eines Gullys das Wasser nicht abfließen, sondern eindringen lässt.⁹⁴

Dagegen ist nach objektiver Auslegung eine natürliche Stauung des Wassers durch undurchlässigen Boden nicht vom Versicherungsschutz umfasst.⁹⁵

Kein versicherter Rückstauschaden soll nach Auffassung des LG Wiesbaden vorliegen, wenn Rückstau auf einem **baulichen Mangel des Entwässerungssystems** beruht. Andernfalls wäre ungeachtet von Baumängeln jeder (durch vorherige Niederschläge veranlasste) Wasserschaden versichert, auch wenn die maßgebliche Ursache in Baumängeln zu sehen ist.⁹⁶ Dem ist nicht zu folgen. Solche Schäden sind grundsätzlich gedeckt. Das LG Wiesbaden verkennt, dass für die Annahme des Versicherungsfalls Vorschäden in Form von Baumängeln unerheblich sind, solange die versicherte Gefahr zumindest mitursächlich ist, wofür der Versicherungsnehmer allerdings den Strengbeweis des § 286 ZPO

⁸⁸ OLG Stuttgart VersR 2005, 116.

⁸⁹ OLG Schleswig VersR 2019, 222.

⁹⁰ So auch das OLG Hamm r+s 2017, 596.

⁹¹ OLG Hamburg VersR 2014, 1454; OLG Bamberg VersR 2016, 1247; LG Dortmund BeckRS 2016, 17264.

⁹² Zumal in der Elementarschadenversicherung eine Reihe von versicherten Gefahren gedeckt sind.

⁹³ LG Kempten r+s 2009, 71.

⁹⁴ LG Kempten r+s 2009, 71.

⁹⁵ LG Nürnberg-Fürth r+s 2007, 328.

⁹⁶ LG Wiesbaden ZfS 2009, 454.

führen muss.⁹⁷ Anders wäre es, wenn die Versicherer einen (grundsätzlich möglichen) Ausschluss für Baumängel vereinbaren.⁹⁸ Je nach Evidenz und Erkennbarkeit der Baumängel können allerdings subjektive Risikoausschlüsse eingreifen in Form der §§ 23, 26, 28, 81 VVG.

b) Für das Vorliegen eines versicherten Rückstauschadens in der Elementarschadenversicherung muss das Wasser **aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren** austreten.

Das bedeutet, dass ein bedingungsmaßiger Rückstau nicht vorliegt, wenn Wasser aus anderen Ableitungsrohren oder der öffentlichen Kanalisation austritt und daraufhin am Gebäude oder an versicherten Sachen Schaden verursacht. Auch ist die Regenrinne weder ein Rohr noch eine dem Rohrsystem zugehörige Einrichtung. Unter einem Rohr versteht der durchschnittliche Versicherungsnehmer eine geschlossene Leitung, durch die Flüssigkeit fließen soll.⁹⁹ Eine Leistung der Elementarschadenversicherung wäre dann nur bei gleichzeitigem Vorliegen einer Überschwemmung des Versicherungsgrundstücks möglich, sofern die Voraussetzungen diesbezüglich erfüllt sind. In den Bedingungswerken, in denen Schäden durch Rückstau nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind,¹⁰⁰ ist der Rückstau als Überschwemmungsfolgeschaden mitversichert.¹⁰¹

c) Neben den gebäudeeigenen Ableitungsrohren genügt es, wenn das Rückstauwasser aus den **„damit verbundenen Einrichtungen** in das Gebäude eindringt“.

Der Begriff „Verbindung“ setzt einen festen baulichen Zusammenhang mit dem Gebäude voraus. Eine Drainage um das Haus kann daher nicht genügen. In der Regel ist eine solche Drainage mit dem Gebäude nicht verbunden. Zudem dient eine Drainage nicht dazu, Wasser von dem Gebäude als sonstige Einrichtung ab-, sondern wegzuleiten.¹⁰² Eine Drainage soll dafür sorgen, dass das Niederschlags- oder Grundwasser gar nicht erst bis zum bzw. in das Gebäude gelangt. Der Versicherungsfall Rückstau kann hingegen vorlie-

⁹⁷ Zumindest zweifelnd Behrens, Elementarschadenversicherung, 2014, S. 69; zur ähnlichen Problematik in der Sturmversicherung z. B. OLG Düsseldorf VersR 1984, 1035; oder OLG Frankfurt a. M. VersR 2011, 11 bzgl. konstruktiver Mängel eines Daches.

⁹⁸ Zu einem solchen Ausschluss OLG Karlsruhe VersR 1999, 1147 = r+s 2000, 27 zum Ausschluss gem. § 6 Abs. 3 FEVB, wonach dieser wirksam ist, wenn von dem Haftungsausschluss nur solche Schadensfälle betroffen sind, in denen sich das Schadensereignis bei natürlicher Betrachtung weit weniger als eigentlicher Elementarschaden darstellt, sondern überwiegend als die Verwirklichung eines im Gebäude selbst angelegten Risikos erscheint, bei dem der Elementargewalt eher die Funktion eines letzten Auslösers zukommt; VGH Mannheim VersR 1995, 1090.

⁹⁹ LG Köln, Urteil vom 26.10.2017 – 24 O 367/16.

¹⁰⁰ Also nicht möglich nach den alten Fassungen BEW, BEH und BEG.

¹⁰¹ D. h., nicht nur versichert in BWE 2010/2008, VGB 2010/2016, VHB 2010/2016, VSG 2010/2008, ECB 2010/ECB 2008, ECBUB 2010/ECBUB 2008, BEW 2000, BEH 2000, BEG 2000, VSG 2003, sondern auch nach ECB 1999, Klausel 9511 zu den ECB 1987 und Klausel 9611 zu den ECBUB 1987.

¹⁰² OLG Bamberg VersR 2016, 1247.

gen – eine Verbindung mit dem Gebäude vorausgesetzt – wenn aus einer Drainageleitung, welche die Lichtschächte des Gebäudes entwässert, Wasser austritt; dies ist aber nicht der Fall, wenn Wasser gar nicht erst in die Drainageleitung eintritt.¹⁰³ Ein bekiestes oder begrüntes Flachdach kann, gerade bei einer Auslegung aus Sicht eines durchschnittlichen und verständigen Versicherungsnehmers, nicht als Ganzes als eine mit dem Ableitungsrohr verbundene Einrichtung angesehen werden. Dagegen spricht, dass zwar auf einem solchen Dach eine gewisse Menge Regenwasser steht, damit aber nicht dieses Dach (so ein wenig pointiert das OLG Hamburg) eine „Dachwanne“ wird,¹⁰⁴ da es die Aufgabe hat, das Gebäude vor Witterungseinflüssen zu schützen und nicht wie Waschbecken oder Badewannen eine Einrichtung zum Zwecke des Wasserdurchlaufes darstellt.

Als Ursachen für die Rückstauung des Wassers kommen die Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder Witterungsniederschläge in Betracht. Hinsichtlich der Rückstauschäden ist lediglich adäquate Kausalität gefordert.¹⁰⁵

14.6 Schadensersatzansprüche bei Überschwemmungen aufgrund ungenügenden Schutzes oder verspäteter Warnung

Nach der Hochwasserkatastrophe im Juni 2021 in Ahrtal und anderen Regionen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen wurden Vorwürfe gegen staatliche Stellen erhoben, insbesondere der Vorwurf einer zu **späten Alarmierung**. Bei der Elbe-Flut im Jahre 2002 stand im Fokus die Verletzung einer Deichunterhaltungspflicht bzw. ein sonstiger **mangelhafter Hochwasserschutz**. Auch wenn die Gemeinde nicht für einen **sicheren Abfluss von Niederschlagswasser** sorgt, kann dies zur Haftung führen bis hin zur **Ausweisung ungeeigneter Baugebiete**.¹⁰⁶

Es können in diesen Fällen **Ansprüche gegen die öffentliche Hand** in Betracht kommen.¹⁰⁷ Hier gibt es eine Reihe von rechtlichen Ansatzpunkten¹⁰⁸ und zwar insbesondere¹⁰⁹

- § 823 Abs. 1 BGB (Verletzung der Unterhaltspflicht),
- § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG (Amtspflichtverletzung im Bereich der Hochwasserschutzpflicht, insbesondere Wasserhaushaltsgesetz, WHG),

¹⁰³ OLG München LSK 2017, 128177.

¹⁰⁴ OLG Hamburg VersR 2014, 1454.

¹⁰⁵ Unter Berücksichtigung der BGH-Entscheidung v. 20.4.2005 (VersR 2005, 828).

¹⁰⁶ Ausf. z. B. Koutsos MDR 2002, 1229 (1235); Ewer NJW 2002, 3497; Staupe NJ 2002, 505; Schmid VersR 1995, 1269.

¹⁰⁷ Gefahren aus Naturkatastrophen werden regelmäßig auch von öffentlicher Seite unterschätzt, Müller VW 2014, 37.

¹⁰⁸ Bspw. Queitsch UPR 2015, 249; 2014, 321.

¹⁰⁹ Ausführlich hierzu Günther, Der Regreß des Sachversicherers, 6. Aufl. 2015, S. 494 ff.

- Ansprüche wegen enteignendem bzw. enteignungsgleichem Eingriff
- sowie ggf. aus § 2 Haftpflichtgesetz (HPfG).

a) Die **Verletzung von Warn- und Hinweispflichten** kann eine Haftung begründen. Mögliche Anspruchsgegner sind Warn- und Alarmdienste für Hochwasser.

Der Hochwasserschutz bei Gewässern erster Ordnung obliegt in zahlreichen **Bundesländern** dem Land, bei Gewässern zweiter Ordnung der **Gemeinde** (vgl. zum Beispiel § 99 SächsWG).

Die Gemeinden haben Wasserwehrdienste einzurichten, wenn sie durch Überschwemmungen gefährdet sind (zum Beispiel § 102 SächsWG).¹¹⁰ Jeder Betreiber einer Stauanlage, auch der private, kann für die Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten verantwortlich gemacht werden.¹¹¹ Ein Amtshaftungsanspruch wurde zum Beispiel vom OLG München nach einem Dambruch um 0:15 Uhr bejaht, da die Gemeinde im vorliegenden Fall spätestens um 1:15 Uhr in der betroffenen Straße mittels Lautsprecherdurchsagen auf den Bruch des Dammes sowie eine in Kürze zu erwartende Flutwelle hinzuweisen gehabt hätte, die erste Warnung aber erst mehr als zwei Stunden später erfolgte.¹¹²

Dem **Katastrophenschutz** obliegt es dabei, Alarm- und Einsatzpläne zu erstellen sowie den Katastrophenalarm auszulösen. So wurde vom BGH die Haftung im Fall einer Überschwemmung durch den Fluss Dill bejaht, wenn die Leitstelle des Katastrophenschutzentrums die Bevölkerung zu spät alarmiert hat. Zur Haftung führt es, wenn unter Verstoß gegen die örtliche Hochwasserdienstordnung die Pegelstände zu spät abgefragt werden, wobei der Einwand einer Überlastung unerheblich ist, da bei nicht ausreichendem Vorhalten von Personal hierin ein Organisationsverschulden liegt.¹¹³

Ob **Wetterdienste** in Anspruch genommen werden können, ist zweifelhaft. In einem gleichfalls vom BGH entschiedenen Fall¹¹⁴ nahm ein Kaskoversicherer eines Verkehrsflugzeugs den Betreiber des Deutschen Wetterdienstes in Anspruch, weil dieser eine Hagelwarnung schuldhaft verspätet erteilt hat. Bei rechtzeitiger Warnung hätte das Flugzeug auf einen anderen Flughafen ausweichen können oder wäre in eine Wartestellung gegangen. Nach Auffassung des BGH besteht jedoch kein Amtshaftungsanspruch, da der Flugzeugeigentümer kein geschützter Dritter i. S. d. § 839 BGB sei, da es an der notwendigen Indivi-

¹¹⁰ OLG Koblenz VersR 2004, 242 zum Brand- und Katastrophenschutzgesetz Rheinland-Pfalz.

¹¹¹ BGH VersR 2006, 665 zu einem Stauwehr: es „besteht ein Gebot, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen, zumindest dann, wenn die Grenzen des bestehenden Staurechts überschritten sind und der Betreiber sich deshalb auf keine geschützten Eigeninteressen mehr stützen kann. Das ist spätestens mit dem Zeitpunkt der Fall, in dem der Wasserstand die zulässige Stauhöhe übersteigt. Der Stauberechtigte hat daher auch ohne behördliche Weisung von sich aus einzugreifen und das Wehr in dem notwendigen Umfang zu öffnen oder sonstige Abflusshindernisse zu beseitigen, sobald das Hochwasser die obere Staumarke erreicht und weiter zu steigen droht“.

¹¹² OLG München BeckRS 2002, 30320192.

¹¹³ BGH NVwZ 1994, 823.

¹¹⁴ BGH NJW 1995, 1828.

dualisierbarkeit fehle. Allerdings wäre bei einer privaten Tätigkeit durchaus ein Schadensersatzanspruch möglich.

Bei Sachschäden, die zum Beispiel bei der Hochwasserkatastrophe im Juni 2021 eintraten, wird es aber oft an der **Kausalität** fehlen, denn auch bei einer früheren Warnung wären wohl fast alle Gebäudeschäden nicht vermeidbar gewesen. Im Bereich der Hausrat- und erst recht in der Kaskoversicherung sieht es dabei anders aus, wenn diese mobilen Sachen bei einer früheren Warnung hätten in Sicherheit gebracht werden können, erst recht bei Personenschäden bis hin zu den zahlreichen Todesopfern. Hier ist eine Haftung aus § 839 BGB (je nach konkretem Sachverhalt) grundsätzlich möglich.

b) Ein **ungenügender Hochwasserschutz** kann sich aus Verstößen gegen das Wasserhaushaltsgesetz ergeben.

Der Hochwasserschutz obliegt der öffentlichen Hand (§ 1 Abs. 2 WHG). Der Unterhalt der Gewässer (§ 28 WHG) sowie die Verpflichtung zu einem naturnahen Gewässerausbau (§ 31 Abs. 1 WHG) sind dritt-schützende Normen, nicht jedoch die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (§ 32 WHG).¹¹⁵ Es muss grundsätzlich auch der gefahrlose Abfluss eines Hochwassers sichergestellt sein.¹¹⁶

Vorkehrungen für ein **weit über 100-jähriges Hochwasser** müssen jedoch nicht getroffen werden.¹¹⁷ Da in manchen Regionen diese statistische Wahrscheinlichkeit übertroffen wurde, wird es in diesen Bereichen oft an einem Anspruch fehlen.

Ein Anspruch aus Amtspflichtverletzung kann im Falle der sogenannten **bewussten Flutung** bestehen. Daneben kann Anspruchsgrundlage bei einer rechtswidrigen Maßnahme der enteignungs-gleiche Eingriff und bei einer rechtmäßigen Maßnahme ein Anspruch aus enteignendem Eingriff sein.¹¹⁸

Weitere Voraussetzung ist, dass der Hochwasserschutz **rechtlich und wirtschaftlich durchführbar** war. Hier ist der zu befürchtende Schaden mit den Kosten der Abwehrmaßnahmen abzuwägen.

Von der Rechtsprechung sind zahlreiche Einzelfälle entschieden worden. Eine Haftung wurde z. B. bei einer Verletzung der Unterhaltungspflicht bejaht, wenn das Bachufer an einer Stelle einige Zentimeter niedriger ist als der Rest und diese geringfügige Absenkung bei einer ordnungsgemäßen Routinekontrolle feststellbar gewesen wäre. Bleibt dann das Hochwasser knapp unterhalb der Uferlinie, aber an der „Schwachstelle“ fließt das Wasser über die Ufer und richtet Schäden an einem 30 m entfernten Wohnhaus an, ist die nach

¹¹⁵War iE str., vgl. z. B. BGH MDR 1964, 399; OLG Düsseldorf NVwZ-RR 1993, 339; OLG München VersR 1991, 776; BayObLG NVwZ-RR 1990, 116; NVwZ 1994, 1139; vgl. nunmehr aber BGH VersR 2009, 219, wonach die Amtspflicht zur Abwehr von Hochwassergefahren auch dann dritt-schützend ist, wenn sie zu den Aufgaben der Gewässeraufsicht gehört.

¹¹⁶BayObLG NVwZ-RR 1990, 116 bzgl. eines 100-jährigen Hochwassers.

¹¹⁷BGH VersR 2009, 219.

¹¹⁸BGH VersR 1992, 1092 zum Fall der Sperrung eines Entwässerungsgrabens einer Weide nach anhaltenden Niederschlägen, um ein Wohngebiet vor Hochwasser zu schützen.

dem Landeswassergesetz unterhaltspflichtige Gemeinde erstattungspflichtig.¹¹⁹ Eine Amtspflichtverletzung liegt auch vor, wenn der an einer Straße errichtete Lärmschutzwall mit einem derart unterdimensionierten Durchlass versehen ist, dass bei ergiebigen Regenfällen sich ansammelndes Oberflächenwasser nicht ausreichend abgeführt wird und es durch das entlang des Walls ablaufende Wasser zur Schädigung eines Wohnhauses kommt. Die Nichtbeachtung der wassertechnischen Regeln begründet eine Amtspflichtverletzung des Straßenbaulastpflichtigen.¹²⁰ Ebenso wurde eine (zivilrechtliche) Haftung bejaht wegen Verletzung der Gewässerunterhaltungspflicht bei Rückstau aufgrund der Verlandung eines Rohrdurchlasses.¹²¹ Dahingegen hatte ein Grundstückseigentümer, der durch wild abfließendes Wasser und Schlamm von unbefestigten Flächen der Gemeinde auf seinem tiefer liegenden Grundstück beeinträchtigt wurde, weder einen staatshaftungsrechtlichen Anspruch aus § 839 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 34 GG wegen unzureichender Entwässerungsplanung bzw. wegen eines enteignungsgleichen Eingriffs noch einen privatrechtlichen Ausgleichsanspruch analog § 906 Abs. 2 S. 2 BGB, da bzgl. des Niederschlagswassers der Abwehranspruch gem. § 1004 BGB gemäß landesrechtlicher Vorschriften der Landeswassergesetze eingeschränkt ist und hinsichtlich des Schlamm eintrags wegen des Vorliegens von Natureinwirkungen keine Störer-Eigenschaft der Gemeinde vorlag.¹²²

Neben der Pflichtverletzung und dem Verschulden muss auch hier die **Kausalität** gegeben sein.¹²³

c) Eine Haftung kommt ferner in Betracht, wenn **keine sichere Ableitung des Oberflächenniederschlagswassers** erfolgte.¹²⁴

Von Bedeutung ist die Entscheidung des BGH vom 11.03.2004,¹²⁵ die den Wasseraustritt aus einem offenen Regenrückhaltebecken zum Gegenstand hat. Eine Haftung aus § 2 HPfG wurde zwar verneint, die gleichfalls verschuldensunabhängige Haftung nach den Grundsätzen des enteignenden Eingriffs jedoch bejaht, auch wenn es sich nicht um einen Fall des Hochwasserschutzes handelt. Ebenfalls wurde die Haftung einer Gemeinde angenommen, die im Zuge eines Straßenausbaus die Abflussverhältnisse in einem Hanggebiet zum Nachteil der unterhalb gelegenen Anliegergrundstücke so umgestaltet, dass die neue Trasse quer zum Hang verläuft und der Straßen(seiten)graben auf voller Länge im unmit-

¹¹⁹ OLG Düsseldorf NVwZ-RR 1993, 339.

¹²⁰ Vorliegend war dies der Landschaftsverband, nunmehr aber gem. Art. 3 des Zweiten Modernisierungsgesetzes v. 9.5.2000 das Land Nordrhein-Westfalen, BGH VersR 2007, 1223.

¹²¹ OLG Hamm BADK-Information 2011, 144; OLG Hamm NVwZ-RR 2003, 107.

¹²² OLG Brandenburg BeckRS 2012, 11392.

¹²³ OLG Düsseldorf NVwZ-RR 1993, 339; BayObLG NVwZ 1994, 1139 zu einem Deich, der 50 cm zu niedrig war, um den Abfluss eines 100-jährigen Hochwassers zu gewährleisten; dort war nachzuweisen, dass bei einer Deicherhöhung das Wasser nicht übergetreten wäre und der spätere Dammbruch nicht kausal für den Schaden war.

¹²⁴ Z. B. OLG Koblenz OLG Koblenz 2005, 352; eine Ausnahme gilt nur bei einem sogenannten „Katastrophenregen“, vgl. auch die Rspr. zu § 2 Abs. 3 Nr. 3 HPfG, z. B. BGH NJW 2005, 1185.

¹²⁵ BGH VersR 2004, 1406.

telbaren Einwirkungsbereich des hangabwärts fließenden Oberflächenwassers liegt. In diesem Fall wurden bei der Planung und Herstellung der Straßenentwässerung die Vorgaben des Art. 63 Abs. 1 Nr. 2 BayWG nicht hinreichend beachtet.¹²⁶

Ob ein sogenanntes **Katastrophenregenergeignis** zum Haftungsausschluss führt, wird vom BGH bzgl. Regenrückhaltebecken dahingehend beantwortet, dass ein Haftungsausschluss wegen der Mitwirkung elementarer Naturkräfte voraussetzt, „*dass das Schadenereignis mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt*“ nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

Dieser Gesichtspunkt lässt sich in gleicher Weise auf die Ersatzpflicht aus enteignendem Eingriff infolge Überflutung eines Regenrückhaltebeckens übertragen.¹²⁷

Es reicht deswegen in solchen Fällen nicht aus, so der BGH, dass die Gemeinde einen ganz außergewöhnlichen Starkregen vorträgt; sie muss darüber hinaus darlegen und beweisen, dass sie alle **technisch möglichen und mit wirtschaftlichen Aufwand realisierbaren Sicherungsmaßnahmen** ergriffen hat, um einen Überstau des Regenrückhaltebeckens und eine Überschwemmung der Nachbargrundstücke zu verhindern, oder dass sich der Schaden auch bei derartigen Maßnahmen ereignet hätte.

d) Die **Ausweisung eines ungeeigneten Bebauungsgebietes** kann gleichfalls zu einer Haftung führen.

Dies ist bspw. der Fall, wenn die Gemeinde im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes das Abtragen eines Erdwalls und eines Grabens oberhalb des geschädigten Hanggrundstücks erlaubt¹²⁸ oder bei der Ausweisung eines Wohngebietes in einem Überschwemmungsbereich ohne ausreichende Maßnahmen zur Abführung von Wasser bei extremen Niederschlägen.¹²⁹

14.7 Zusammenfassung

Die Klimaerwärmung hat eine unmittelbare und äußerst große Bedeutung in der Elementarschadenversicherung. Diesem Versicherungszweig wird eine immer größere und auch gesamtwirtschaftliche Bedeutung zukommen. Gleichzeitig steigen die Probleme für den Versicherer. Denn aufgrund der zwar langsam, aber stetig wachsenden Versicherungsdichte bei einer aufgrund der Klimaerwärmung gleichzeitig höheren Schadeneintritts-

¹²⁶ OLG Bamberg VersR 2008, 1697.

¹²⁷ VersR 2006, 706.

¹²⁸ BGH VersR 2002, 1423.

¹²⁹ BGH NVwZ 1999, 689; ferner z. B. Berger NWVBL 2004, 48; vgl ferner – jedoch zum Fall einer Nachbarschaftsklage gegen eine dem Nachbarn erteilte Baugenehmigung OVG Lüneburg, Beschl. Vom 15.09.2021, 1 ME 100/21, BeckRS 2021, 26116.

wahrscheinlichkeit wegen zunehmender Starkregenereignisse werden die Schadenbelastungen der Versicherungswirtschaft mittelfristig stark anwachsen.

Dabei stellt sich gerade im Bereich der Elementarschadenversicherung und dort insbesondere bei Überschwemmungsschäden eine Fülle von vor Gericht ausgetragenen Rechtsfragen. Zahlreiche Rechtsprobleme sind dabei höchstrichterlich noch nicht entschieden und beschäftigen Wissenschaft und Praxis.

Hochaktuell ist die Diskussion zur Einführung einer Elementarschadenpflichtversicherung, die sehr differenziert zu betrachten ist und bei der sich holzschnittartige Lösungen verbieten.

Anlässlich der Hochwasserkatastrophe zum Beispiel im Ahrtal im Juli 2021 stellen sich aber auch Überlegungen, ob eine Haftung des Staates für die Schäden in Betracht kommt, zum Beispiel aufgrund einer verspäteten Warnung.

Literatur

- Behrens (2020): Die Naturgefahr Überschwemmung in den Allgemeinen Bedingungen der Sachversicherung, *r+s* 2020, 489.
- Behrens (2021): Elementarschadenversicherung, 2. Aufl., 2021.
- Böhm/Spielmann (2018): Die Elementarrisiken „Überschwemmung“ und „Rückstau“ in der Sachversicherung, *ZfS* 2018, 244.
- Dietz (1991): Umfang der erweiterten Elementargefahrendeckung, Schriftenreihe der Kölnischen Rück, Heft 18/1991 – Erweiterte Elementargefahrendeckung in der allgemeinen Sachversicherung.
- Flagmeier (2009): Die Elementarschadenversicherung, in Engels/Heidemann (Hrsg.), Das neue Versicherungs-Handbuch, Loseblatt, 2009; Graff, Elementarrisiken privater Haushalte, 2001.
- Graff (1999): Versicherung von Elementarrisiken im Rahmen der Verbundenen Hausrat- und der Verbundenen Wohngebäudeversicherung, *VW* 1999, 1082.
- Günther (2021): *FD-VersR* 2021, 439418 (Anm. zu OLG Brandenburg, Beschluss vom 28.4.2021 – 11 U 206/20).
- Günther (2020): *NJW* 2020, 1746 (Anm. zu BGH, Urteil vom 26.2.2020 – IV ZR 235/19).
- Günther (2017): *zfs* 2017, 578 (Anm. zu OLG München, Urteil vom 13.7.2017 – 14 U 3092/15).
- Günther (2016): Elementarschadenversicherung, in Münchner Kommentar zum VVG, Band 3, 2. Auflage 2016.
- Günther (2015): *Der Regress des Sachversicherers*, 6. Aufl. 2015;
- Günther (Ltg.) (2012): Arbeitsgruppe Schadenversicherung, Elementarschaden(pflicht)versicherung – eine Katastrophe? In: Institut für Versicherungswesen (Hrsg.) (2021): Privat vs. Staat – Schussfahrt zur Zwangsversicherung? Tagungsband zum 16. Kölner Versicherungssymposium am 16. Oktober 2011, Forschung am *ivwKöln*, Band 4/2012, https://cos.bibl.th-koeln.de/front-door/deliver/index/docId/15/file/4_2012.pdf, zugegriffen am 03.01.2022.
- Günther (2006): *r+s* 2006, 155 (Anm. zu LG Bautzen, Urt. v. 22.7.2005, 2 O 248/03).
- König (2006): Die Elementarschadenversicherung in der BRD als Element der finanziellen Risikovorsorge gegen Naturereignisse, 2006.
- Koutsos (2002) Schadensersatzansprüche nach der Hochwasserkatastrophe, *MDR* 2002, 1229.
- Kron/Ellenrieder (2009): Zunehmende Wetterschäden: Was kostet das? Schadenaspekte: Indirekte Schäden von Katastrophen werden unterschätzt, Teil 1, *VW* 2009, 9, und Teil 2, *VW* 2009, 104.
- Kunze (1992): Elementarschäden aus der Sicht des Rückversicherers, *ZfV* 1992, 517.

- Lamby (1993): Elementarrisiken und ihre marktwirtschaftliche Versicherung, unter besonderer Berücksichtigung der Risiken Erdbeben, Überschwemmung und Sturm in der Gebäudeversicherung, 1993.
- Lange (2011): Die (Pflicht-)Versicherung von Elementarrisiken in Deutschland, 2011.
- Meyer (2006): Grundlagen einer Elementarschaden-(Pflicht-)Versicherung, VersWissStud Bd. 32 (2006), 213.
- Müller (1999): Aufklärung statt Versicherungspflicht, VW 2009, 281; Münchener Rück, Naturkatastrophen in Deutschland, 1999.
- Mysickova (2006): Diskussionsbericht zu Meyer, Grundlagen einer Elementarschaden-(Pflicht-)Versicherung, VersWissStud Bd. 32 (2006), 231.
- Nguyen (2007): Gedanken zur Versicherbarkeit von Katastrophenrisiken, ZfV 2007, 144.
- Rommel (1995): Probleme der Hochwasser- und Überschwemmungsversicherung, 1950; Schmidt, Haftung für Überschwemmungsschäden, VersR 1995, 1269; 4.
- Spannowsky (2020): Hochwasserschutzvorsorge in Bezug auf Niederschlagswasser und Starkregen nach dem WHG und den Landeswassergesetzen der Länder, ZfBR 2020, 523.
- Staupe (2002): Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe, NJ 2002, 505.
- TH Köln (2012): iwv Köln, Arbeitsgruppe Sachversicherung "Elementarschaden(pflicht)versicherung – eine Katastrophe?", in: "Privat versus Staat – Schussfahrt zur Zwangsversicherung? Tagungsband zum 16. Kölner Versicherungssymposium am 16. Oktober 2011, Forschung am iwv-Köln, 04/2012.
- Volland/Engel (2019): Regeln für das Weltklima, NVwZ 2019, 1785.
- Wussow (2008): Versicherung gegen die Folgen von Naturereignissen in der erweiterten Elementarschadensversicherung, VersR 2008, 1292.

Prof. Dr. Dirk-Carsten Günther ist seit 1995 Anwalt und seit 1999 Professor an der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaft der TH-Köln, wo er den Bereich Sachversicherung und verwandte Versicherungszweige leitet. Zusätzlich zu seiner Professur ist er als Fachanwalt für Versicherungsrecht einer der Partner in der Kanzlei Bach Langheid Dallmayr (BLD) in Köln.

Open Access Dieses Kapitel wird unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>) veröffentlicht, welche die Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Wiedergabe in jeglichem Medium und Format erlaubt, sofern Sie den/die ursprünglichen Autor(en) und die Quelle ordnungsgemäß nennen, einen Link zur Creative Commons Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden.

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

